

Werk Gendorf	Gendorf Integriertes Management System	Teil 1 Kapitel 1.12
	Allgem. und systemsteuernde Grundsätze	
	- 1.12 Fremdfirmen -	27.07.2009

1. Allgem. und systemsteuernde Grundsätze

1.12 Fremdfirmen

Erstellt	Geprüft	Freigegeben
Name: U. Siebert	Name: A. Schlüter	Name: Dr. B. Langhammer
Unterschrift:	Unterschrift:	Unterschrift:
Org.-Einheit: BU Standort- und Umwelt-services	Org.-Einheit: BU Standort- und Umwelt-services	Org.-Einheit: Werkleitung
Datum: 27.07.2009	Datum: 27.07.2009	Datum: 27.07.2009

Werk Gendorf	Gendorf Integriertes Management System	Teil 1 Kapitel 1.12
	Allgem. und systemsteuernde Grundsätze	
	- 1.12 Fremdfirmen -	27.07.2009

1. Zweck

Definition gemeinsamer Standards im Werk Gendorf hinsichtlich Sicherheit, Gesundheit und Umweltschutz bei der Beauftragung von und Zusammenarbeit mit Fremdfirmen (siehe Kapitel 1.3, Anlage 5).

2. Geltungsbereich

Industriepark Werk GENDORF

3. Regelungsinhalt

Generell müssen sich alle Firmen, die im Werk Gendorf einen Auftrag zu erfüllen haben, an die Werks-Vorschriften halten. Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass das eingesetzte Personal der Fremdfirmen die im Rahmen ihrer Aufgabe notwendigen Regelungen einhält. Die wesentlichsten Punkte sind aus den unter „Mitgeltende Unterlagen“ aufgeführten Werksvorschriften (GIMS-Kapitel) zu entnehmen.

Mitarbeitern von Fremdfirmen wird dringend empfohlen, dass sie bei einem Arbeitsunfall aus Gründen der Erstversorgung und Dokumentation unverzüglich den Werksarzt (ASG) aufsuchen sollen. Dieser Passus, ist bei den entsprechenden Gesellschaften einheitlich in die schriftliche Bestellung von Fremdfirmen aufzunehmen.

4. Zuständigkeiten

Standortbetreibergesellschaft

- Führt zentrale bzw. Kurz-Sicherheitseinweisung durch.
- Überwacht die Ein- und Ausfuhr von Materialien.
- Kontrolliert die Fahrzeuge der Fremdfirmen beim Befahren und Verlassen des Werkes.
- Stellt einen Werksausweis aus.

Werk Gendorf	Gendorf Integriertes Management System	Teil 1 Kapitel 1.12
	Allgem. und systemsteuernde Grundsätze	
	- 1.12 Fremdfirmen -	27.07.2009

- Der Werksarzt informiert den Betrieb über Vorkommnisse soweit Grundsätze der Schweigepflicht dem nicht entgegenstehen.

Standortgesellschaft

- Wählt die einzusetzende Fremdfirma mit besonderer Sorgfalt aus; besonderer Augenmerk ist auf die Aspekte Sicherheit, Gesundheit und Umwelt zu legen.
- Teilt dem Fremdfirmenmitarbeiter die betriebsspezifischen Gefahren für die Tätigkeit in Form der Arbeitsfreigabe/-erlaubnis mit.
- Meldet die Fremdfirmenmitarbeiter zur zentralen Sicherheitseinweisung an.
- Führt betriebliche Sicherheitsunterweisung durch.
- Informiert die Fremdfirma über die werksspezifischen Sicherheits-Regelungen (z. B. in Bestellunterlagen).

5. Mitgeltende Unterlagen

- GIMS-Kapitel 5.1: Patenregelung
- GIMS-Kapitel 5.2: Zentrale Sicherheitseinweisungen
- GIMS-Kapitel 5.3: Arbeitserlaubnis- und –freigabeverfahren
- GIMS-Kapitel 8.1: Allgemeine Werksregeln
- GIMS-Kapitel 8.3: Einfahren und Parken im Werk Gendorf
- GIMS-Kapitel 8.5: Verkehrsregeln im Werk Gendorf
- GIMS-Kapitel 10.1: Durchführung von Baumaßnahmen
- GIMS-Kapitel 10.6: Temporäre Belegung von Werksflächen
- GIMS-Kapitel 12.1: Datensicherheit
- Abfallinfobrief

6. Anlagen

Keine